

Richtlinien

für die Vergabe von Mitteln für den Ring Politischer Jugend (Vergaberichtlinien für RPJ-Mittel)

I. Allgemeine Grundsätze

1. Der Landkreis Harburg fördert freiwillig im Rahmen der von ihm für den Ring Politischer Jugend (RPJ) bereitgestellten Haushaltsmittel die Bildungsarbeit der politischen Jugendorganisationen.

Allen parteipolitisch angelegten Jugendorganisationen wird unter gleichen Bedingungen gleicher Zugang zu den Förderungsmitteln gewährt. Der "gleiche Zugang" setzt gemäß § 74, Abs. 1 KJHG voraus, dass eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit und eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel gewährleistet ist. Die zu fördernden Maßnahmen müssen sachlich und organisatorisch von der allgemeinen Parteiarbeit abgrenzbar sein.

Es ist zu beachten, dass als Zweck der Maßnahme die Werbung für Ziele einer bestimmten politischen Partei ausgeschlossen ist.

2. Zuschussfähig sind die tatsächlichen Leistungen, die im unmittelbaren, sachlichen Zusammenhang mit der zu fördernden Maßnahme stehen und nicht üblicherweise von den Organisatoren unentgeltlich erbracht werden.

II. Förderungsgrundsätze

Die o.a. Zuwendungen können gewährt werden für

- 1. qualifizierte Kurse, Seminare u.ä. von mindestens sechsständiger bis mehrtägiger Dauer zur politischen Bildung sowie zur Heran- und Fortbildung haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter;**

Förderungsbetrag

- a) bis zu **8 €** je Tag und Teilnehmer (einschl. Leiter und Helfer) als Zuschuss zu den tatsächlich entstandenen notwendigen Kosten für Unterbringung und Verpflegung sowie für sonstige bei der Vorbereitung, der Durchführung und der Auswertung der Maßnahmen notwendig anfallenden Kosten;
- b) bis zu 100% der tatsächlichen, den Teilnehmern entstandenen Fahrkosten, höchstens jedoch die Bundesbahnfahrkosten 2. Klasse einschl. evtl. Zuschläge;

Zur Ermittlung der zuschussfähigen Kosten für den Einsatz von Referenten/innen wird die jeweils gültige Fassung der Honorarordnung der Kreisjugendpflege zu Grunde gelegt.

2. Qualifizierte Maßnahmen der vorstehend unter Nr. 1 genannten Arten von kürzerer Dauer – nicht jedoch bloße Abend- oder ähnliche kurzzeitige Veranstaltungen -;

Förderungsbetrag

- a) bis zu **4 €** je Maßnahme und Teilnehmer (einschl. Leiter und Helfer) als Zuschuss zu den tatsächlich entstandenen notwendigen Kosten für Unterbringung und Verpflegung sowie für sonstige bei der Vorbereitung, der Durchführung und Auswertung der Maßnahme notwendig anfallende Kosten;
- b) Fahrkosten und Referenten/Innenkosten entsprechend der unter Nr. 1 b) genannten Regelung;

3. Abend- oder ähnliche kurzzeitige Veranstaltungen zur politischen Bildung sowie für Heran- und Fortbildung haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter sowie kurzzeitige – auch öffentliche – Vortragsveranstaltungen;

Förderungsbetrag

- a) bis zu **0,26 € DM** je Teilnehmer und Stunde eigentlicher Bildungsarbeit bzw. Vortragsdauer als Zuschuss zu den tatsächlich entstandenen notwendigen – nicht nach folgendem Buchstaben b) abgerechneten – Kosten für die Vorbereitung, die Durchführung und die Auswertung der Maßnahme;
- b) Referenten/Innenkosten entsprechend der unter Nr. 1 b) genannten Regelung.

4. Regelmäßig erscheinende Informationsschriften werden mit bis zu 770,00 € jährlich gefördert.

- 5. Sollte ein politischer Jugendverband die ihm nach der Schlüsselzuwendung zustehenden Zuschüsse bis zum 01.10. eines jeden Jahres nicht in Anspruch nehmen, so entscheidet die Verwaltung über die Verwendung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.

III. Verfahren

- 1. Die Förderung der jeweiligen Veranstaltungen soll vor ihrer Durchführung unter Erläuterung der Art und der voraussichtlich entstehenden Kosten beantragt werden. Auf Antrag kann ein angemessener Vorschuss gewährt werden.
- 2. Drei Monate nach Beendigung der Veranstaltung, spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres für das vergangene Haushaltsjahr, muss ein Verwendungsnachweis vorgelegt werden.

Winsen (Luhe), den 01.01.2003

Axel Gedaschko
Landrat